Gemeinde Bockhorn
Wahlperiode 2016-2021

26345 Bockhorn, den 11.11.2016

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	11.11.2016
Bearbeiter:	Sabine Kowalczyk	Vorlage Nr.:	2016/035

Beratungsfolge	**Status**	**Termin**	**Behandlung**
Schul-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Marktausschuss	Ö	23.11.2016	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	12.12.2016	Vorberatung
Rat	Ö	15.12.2016	Entscheidung

Betreff:

Bildung von Beiräten für den Kommunalen Kindergarten Grabstede und den Kommunalen Kindergarten Steinhausen

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Gemäß § 10 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 bilden die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, den Beirat der Kindertagesstätte.

Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen gem. § 10 Abs. 4 KiTaG im Benehmen mit dem Beirat.

Das gilt insbesondere für:

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

Die Beiräte sollten wie folgt besetzt werden:

a) GruppensprecherInnen (1 gewählte(r) ElternvertreterIn je Gruppe)
b) VertreterInnen der Fach- und Betreuungskräfte (KiTa-Leitung sowie nach Bedarf weitere Erzieherinnen der jeweiligen Einrichtung)
c) VertreterInnen des Trägers (max. 2 Bedienstete der Verwaltung)

Auf eine paritätische Besetzung des Beirates ist zu achten.

Nach Rücksprache mit den Kommunen des Landkreises Friesland, die ebenfalls Träger eines kommunalen Kindergartens sind, wird die Besetzung des Beirates mit einer Ausnahme so ausgeführt, dass es sich bei den Vertretern des Trägers um Bedienstete der Verwaltung handelt. Eine entsprechende Aufstellung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Die Erklärung hierfür liegt darin, dass es sich bei den Zuständigkeiten des Beirates um organisatorische

und pädagogische Themen handelt und die Bediensteten der Verwaltung im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit dem Kindergarten in ständigem Kontakt stehen. Des Weiteren werden im Beirat keine abschließenden Entscheidungen getroffen. Vielmehr handelt es sich gem. Kommentar zum § 10 KiTaG von Klügel/Reckmann zum „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen“, 4. Auflage, um die Mitwirkung im Benehmen ohne rechtliche Bindung. Eine Entscheidung erfolgt letztlich durch die politischen Gremien.
Das Kultusministerium gab den Hinweis, dass es sich bei dem Beirat nicht um ein politisches Gremium, welches mit dem Fachausschuss zu verwechseln ist, handelt. Die Gemeinde als Träger der Einrichtung nimmt hier die Trägerverantwortung wahr.

Beschlussvorschlag

a) Der Beirat des Kommunalen Kindergartens Grabstede setzt sich wie folgt zusammen:
   - GruppensprecherInnen (1 gewählte(r) ElternvertreterIn je Gruppe)
   - Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (KiTa-Leitung sowie bei Bedarf weitere Erzieherinnen der Einrichtung)
   - Vertreter des Trägers (max. 2 Bedienstete der Verwaltung)

b) Der Beirat des Kommunalen Kindergartens Steinhausen setzt sich wie folgt zusammen:
   - GruppensprecherInnen (1 gewählte(r) ElternvertreterIn je Gruppe)
   - Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (KiTa-Leitung sowie bei Bedarf weitere Erzieherinnen der Einrichtung)
   - Vertreter des Trägers (max. 2 Bedienstete der Verwaltung)

Meinen
Bürgermeister

Anlage

Zusammenstellung des Rückspracheergebnisses mit den Nachbarkommunen zur Umsetzung des § 10 KiTaG (Bildung des Beirates)